

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

12. Jahrgang **22.10.2020** **Nr. 12**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“	1
2	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“	3
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“	5
4	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)	6

Lfd. Nr. 1

Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ und die Freigabe der Entwurfsunterlagen (Abgrenzung des Geltungsbereichs und Projektbeschreibung) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Beseitigung des städtebaulichen Missstandes am südlichen Rand der historischen Altstadt im Bereich Kämperstraße/Steinerstraße. Hierzu ist beabsichtigt, unter Erhalt der zwei vorhandenen Baudenkmäler und Abriss der zuletzt als Lagerräume genutzten Gebäude des ehemaligen Möbelhauses an der Kämperstraße 2 sowie unter Beanspruchung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße Wohnraum und untergeordnet gewerbliche Räume zu schaffen. Das Bauprojekt erfolgt in Abstimmung mit dem parallel geführten benachbarten Vorhaben zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung des Geltungsbereichs und der Projektbeschreibung in der Zeit

vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020

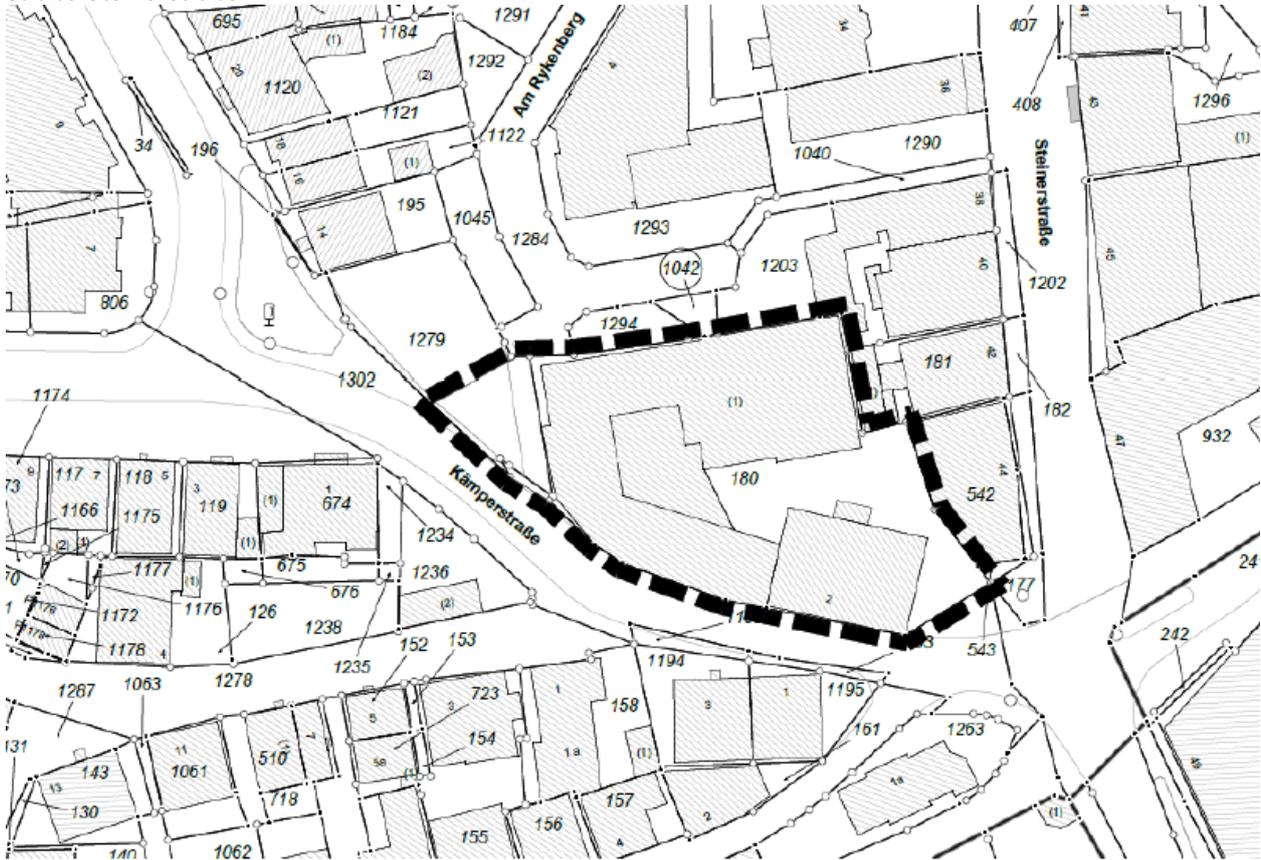
während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der o.g. Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan / Abgrenzung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“



Werl, den 13.10.2020

i.V. gez. Canisius
(Allgemeiner Vertreter)

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“

Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ und die Freigabe der Entwurfsunterlagen (Abgrenzung des Geltungsbereichs und Projektbeschreibung) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 19 „Am Rykenberg/Kämperstraße“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Ziel des o.g. Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes Kämperstraße als Erweiterung eines Bestattungsbetriebes in der Straße Am Rykenberg. Das Bauvorhaben erfolgt in Abstimmung mit dem parallel geplanten Projekt zur Beseitigung des städtebaulichen Missstandes am südlichen Rand der historischen Altstadt im Bereich Kämperstraße/Steinerstraße (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Kämperstraße/Steinerstraße“).

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung des Geltungsbereichs und der Projektbeschreibung in der Zeit

vom 30.10.2020 bis einschließlich 30.11.2020

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der o.g. Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Aufgrund der aktuellen Lage der Corona Pandemie wird zur Einsichtnahme der Planunterlagen im Rathaus sowie gegebenenfalls bei Vorbringen von Anregungen zur Niederschrift um telefonische Terminvereinbarung (Tel.: 02922 – 8000) gebeten.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: rechte Spalte „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 die Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“ ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.

Der Beschluss wurde am 24.03.2016 im Amtsblatt für die Wallfahrtsstadt Werl ortsüblich bekannt gemacht.

Nunmehr hat der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Wallfahrtsstadt Werl in seiner Sitzung am 30.09.2020 die Aufhebung des Beschlusses vom 25.02.2016 beschlossen.

Der Aufhebungsbeschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 30.09.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Sanierung Innenstadt I“



Werl, den 13.10.2020

i.V. gez. Canisius
(Allgemeiner Vertreter)

Lfd. Nr. 4

Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 (>> Corona-Virus<<)

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen erlässt die Wallfahrtsstadt Werl als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung

zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2

nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1385, in Verbindung mit § 16 S. 2 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), GV. NRW. S 455a, in Verbindung mit § 35 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244).

Ab sofort wird für das gesamte Stadtgebiet Werl folgendes angeordnet:

1. Feste nach § 13 Abs. 5 CoronaSchVO (mit vornehmlich geselligem Charakter aus herausragendem Anlass) mit zeitgleich mehr als 25 bis maximal 50 Personen bzw. erwarteten Personen sind vom Veranstalter/von der Veranstalterin bei der Wallfahrtsstadt Werl (Abt. Sicherheit und Ordnung) mindestens drei Werktage vor dem Fest anzumelden (Tag der Festveranstaltung wird nicht mitgerechnet). Dies gilt auch für Feste in privaten Räumen und auf privaten Grundstücken.

Der Anzeige ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beizufügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zur Lage und Größe des Veranstaltungsraums/des Grundstücks
- Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume,
- besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle,
- Angabe über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten,
- Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
- Regelungen über organisatorische Umsetzungen und
- Angabe von Verantwortlichkeiten.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmer/-innen einzureichen, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Name, Vorname der Teilnehmer/-innen,
- Anschrift,
- Telefonnummer.

Ein entsprechender Antrag steht auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de) zur Verfügung.

Die Wallfahrtsstadt Werl prüft die Angaben und erteilt bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Genehmigung.

Die tatsächlichen Teilnehmer/-innen sind am Veranstaltungstag mit Namen/Vornamen, Anschriften und Telefonnummern zu dokumentieren. Die Teilnehmer/-innen haben die Angaben abzuzeichnen.

Unabhängig von der Anmeldung von Festen durch einen Veranstalter/eine Veranstalterin haben die Inhaber/Betreiber von gewerblichen Räumlichkeiten, Räumlichkeiten von Gaststätten, Vereinsheimen, Freizeiteinrichtungen oder ähnlichen Räumen die Überlassung ihrer Räume für o. g. Festveranstaltungen ebenfalls bei der Wallfahrtsstadt Werl mindestens drei Werktage vor dem geplanten Fest anzuzeigen (Tag der Festveranstaltung wird nicht mitgerechnet).

2. Abweichend von § 1 Abs. 2 Ziff. 5 der Corona-Schutzverordnung dürfen im öffentlichen Raum maximal 5 Personen oder Personen aus max. 2 häuslichen Gemeinschaften zusammentreffen.
3. Bei Sport- und Kulturveranstaltungen dürfen maximal 150 Zuschauer gleichzeitig anwesend sein. Hierbei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz und zur Steuerung des Zutritts zu treffen. Außerhalb von festen Sitzplätzen, die zueinander einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten müssen, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen (z.B. Sporthallen) dürfen keine Zuschauer anwesend sein.

4. Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 4 CoronaSchVO ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Wochenmarkt sowie in der Innenstadt in den Straßen Walburgisstraße (ab Haus Nr. 1) und Steinerstraße (bis Einmündung Friedhofsweg, einschl. Steinertorplatz) verpflichtend.
5. Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen gem. Nrn. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a IfSG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.
7. Bekanntgabe:
Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 30.10.2020, sofern sie nicht zuvor widerrufen wird. Die Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 u. 2 IfSG trifft die zuständige Behörde im Zuge der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde auch Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Wallfahrtsstadt Werl ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig (§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz IfSBG-NRW).

Zweck des IfSG ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und eine Weiterverbreitung zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Aufgrund der derzeit bestehenden Sachlage sind die o. g. tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten gegeben und die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung erforderlich und angemessen.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden.

Ein wesentlicher Indikator für besondere Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Auch wenn sich dieser Indikator in erster Linie auf das Kreisgebiet bezieht (vgl. § 15a CoronaSchVO) und bei Überschreitung eines Wertes von 35 bzw. 50 weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen sind, kann er gleichwohl auch ein Indiz dafür sein, dass auch auf gemeindlicher Ebene Schutzmaßnahmen zu treffen sind, die über die CoronaSchVO hinausgehen. Gerade für solche Fälle werden die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 16 S. 2 CoronaSchVO ermächtigt, über die CoronaSchVO hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

In der Wallfahrtsstadt Werl liegt der von ihr berechnete 7-Tage-Inzidentwert am 14.10.2020 bei 139,8. Aufgrund der Inzidenzwert-Entwicklung sieht sich die Wallfahrtsstadt Werl dazu veranlasst, weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen.

Da in der Vergangenheit u. a. größere Feiervesellschaften lokal maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen.

Die unter Nr. 1 getroffenen Anordnungen sind geeignet, da der Anstieg der Infektionszahlen auch auf private Feierlichkeiten im geselligen Bereich zurückzuführen ist. Sie sind auch erforderlich, weil gerade nachweislich durch das Zusammentreffen größerer Personengruppen ein hohes Gefährdungspotential besteht, dass sich das Virus vermehrt ausbreitet. Die Verpflichtung, eine Teilnehmerliste auszufüllen und vorab der Wallfahrtsstadt Werl zu übersenden, ist auch erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und die Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherstellen zu können. Die Anzeigepflicht der Festveranstaltung und das Erfordernis der Genehmigung dient ebenfalls dazu, Infektionsgeschehen zu erfassen und sie im Vorfeld im Wege geeigneter Maßnahmen einzudämmen. Die Maßnahmen sind auch angemessen, da sie im Verhältnis zum Gefährdungspotential des SARS-CoV-2-Virus (insbesondere für ältere Menschen) die Betroffenen nicht über Gebühr belasten. Das Interesse des Einzelnen muss zum Schutz der Allgemeinheit dahinter zurücktreten.

Angesichts des erhöhten Risikos kann es bei Veranstaltungen in der Größenordnung bis 50 Personen nicht bei reinen Empfehlungen bleiben. Es sind Vorsorge- und Hygienemaßnahmen sowie Lage und Größe des Veranstaltungsraums abzufragen, um eine risikogerechte Bewertung der Veranstaltung vornehmen zu können. Daher sind nicht angezeigte bzw. nicht mit den notwendigen Unterlagen angezeigte Veranstaltungen verboten. Überdies würde ein Verbot des gesamten Festes den Veranstalter mehr belasten als die unter Nr. 1 getroffenen Anordnungen.

Angesichts der seit Tagen kontinuierlich ansteigenden Zahl der Neuinfektionen ist zur Verringerung des allgemeinen Infektionsrisikos auch eine über die Vorgaben der CoronaSchVO hinausgehende weitere Beschränkung für Zusammenkünfte im öffentlichen Raum (Nr. 2) zwingend geboten.

Die Ausführungen zu den Festveranstaltungen gelten entsprechend für die Anordnungen unter Nr. 3 für Sport- und Kulturveranstaltungen sowie für die Anordnung unter Nr. 4 für Besucher des Wochenmarktes und der durch Fußgänger stark frequentierten Bereiche der Innenstadt. Auch hier bestehen aufgrund des Zusammentreffens größerer Personengruppen erhöhte Risikopotenziale, die es gilt einzudämmen. Hier spricht zudem die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass bei größeren Zusammenkünften die Abstandsgebote nicht eingehalten werden. Daher sind auch hier die Maßnahmen notwendig, um Infektionsketten nachhaltig zu unterbrechen.

Um das Ziel, die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens veranlasst, die oben genannten Maßnahmen in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos und der Lebensgefährlichkeit des Virus anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG). Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, da sich die Sachlage ändern kann und die angeordneten Maßnahmen ggf. nicht mehr erforderlich sind.

Die Regelungen über die Ordnungswidrigkeiten finden ihre Grundlage in § 18 Abs. 3 CoronaSchVO und sind erforderlich, um Fehlverhalten zu sanktionieren. Sie dienen auch als Abschreckung.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Werl als sog. „Notbekanntmachung“ im Aushangkasten der Wallfahrtsstadt Werl vor dem Haupteingang des Rathauses, Hedwig-Dransfeld-Straße 23/23a, 59457 Werl.

Darüber hinaus erfolgt nachrichtlich eine Bekanntmachung in der Tageszeitung „Soester Anzeiger“ und auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Werl, den 14.10.2020

gez. Grossmann
Bürgermeister